

Personalvermittlung auf Erfolgsbasis



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen zur Personalvermittlung auf dem online Agentur-Portal der BKW (BKW Agenturzugriff).
- 1.3 In diesen AEB werden die Parteien als BKW und als Personaldienstleister bezeichnet.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Indem der Personaldienstleister per Internet (ein Kandidatendossier absendet, erklärt sich der Personaldienstleister mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- 2.2 **Mit Eingang des Kandidatendossiers bei der BKW kommt der Vertrag über die Personalvermittlung zustande.**
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Art. 3 Leistungen des Personaldienstleisters

- 3.1 Der Personaldienstleister nimmt im Auftrag der BKW die Selektion und Rekrutierung von geeignetem Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen vor.
- 3.2 Der Personaldienstleister hat die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft. Er nimmt dazu eine schriftliche Analyse vor und sichert jeweils zu, dass die Kandidaten ernsthaft an einer Anstellung bei der BKW interessiert sind.
- 3.3 Der Personaldienstleister reicht der BKW ein vollständiges Kandidatendossier ein, das folgende Angaben enthält:
 - a. Beschreibung des Kandidaten,
 - b. Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs,
 - c. Arbeitszeugnisse,
 - d. Diplome,
 - e. weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen.
- 3.4 Der Personaldienstleister legt unaufgefordert eine Kopie der Schweizer Personalvermittlungslizenz vor.

Art. 4 BKW Agenturzugriff

- 4.1 Der Personaldienstleister reicht das Kandidatendossier über den BKW Agenturzugriff ein. Es können Kandidatendossiers nur für Stellen eingereicht werden, die im BKW Agenturzugriff ausgeschrieben sind.
- 4.2 Der Zugang zum BKW Agenturzugriff kann jeweils bei dem für die betreffende Stelle zuständigen HR Recruiting Partner angefordert werden. BKW kann eine Anfrage ohne Begründung ablehnen.
- 4.3 Der direkte Kontakt mit Führungskräften der BKW darf nur in Absprache mit dem zuständigen HR Recruiting Partner stattfinden.

Art. 5 Honorar/Konditionen

- 5.1 Die BKW Energie AG verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars von 12% auf Erfolgsbasis, sofern vor Ablauf von 6 Monaten seit Zustellung des Dossiers ein Arbeitsvertrag zwischen der BKW und dem vom Personaldienstleister vermittelten Kandidaten abgeschlossen worden ist.
- 5.2 Wird der Arbeitsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch des Personaldienstleisters nicht.
- 5.3 Berechnungsbasis ist das Bruttojahresgehalt, das die BKW mit dem Kandidaten im Arbeitsvertrag vereinbart hat, ohne erfolgsabhängige Komponenten und ohne Spesen.
- 5.4 Die Rechnungsstellung des Personaldienstleisters erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages.
- 5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zu den jeweils gültigen Sätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.6 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 6 Erfolgsgarantie/Rückvergütung

- 6.1 Bei Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit durch eine der Parteien des Arbeitsvertrages, verpflichtet sich der Personaldienstleister zur Rückerstattung von 75% des Honorars an die BKW innerhalb von 30 Tagen.

- 6.2 Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der BKW seine Stelle nicht antreten kann.
- 6.3 Die Rückerstattung hat innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

- 7.1 Der Personaldienstleister verpflichtet sich bei der Erfüllung dieses Vertrages – unter Beachtung allfälliger von BKW erteilter Instruktionen sowie gesetzlicher Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Qualitätsarbeit zu leisten sowie anwendbare Berufsregeln einzuhalten, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen keinen höheren Massstab vorschreibt. Ferner verpflichtet sich der Personaldienstleister nur erfahrene, bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu betrauen.

Art. 8 Bezug Dritter

- 8.1 Der Personaldienstleister hat die Leistung persönlich zu erbringen. Zur Übertragung an einen Dritten ist er nur mit schriftlicher Ermächtigung der BKW befugt. Er bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 9 Datenschutz

- 9.1 Der Personaldienstleister darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen Personendaten von Kandidaten nur zum Zweck der Selektion und Rekrutierung verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung der BKW sowie der betroffenen Kandidaten keine persönlichen Informationen weiter. Die BKW ist berechtigt, zusätzliche Einschränkungen vorzuschreiben, bspw. dass Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden.
- 9.2 Der Personaldienstleister ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Personendaten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.
- 9.3 Der Personaldienstleister verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sich aus diesem Artikel 9 ergebenden Pflichten von seinen Mitarbeitenden sowie weiteren im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogenen Dritten eingehalten werden.

Art. 10 Geheimhaltung

- 10.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BKW dürfen vertrauliche Informationen und Unterlagen der BKW (wie z. B. Kundenkreis, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsvorgänge etc.), die mit diesem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbart oder für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag benutzt werden.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Der Personaldienstleister haftet der BKW Energie für jeden Schaden, den er ihr verursacht.
- 11.2 Soweit die BKW wegen einer Handlung oder Unterlassung des Personaldienstleisters haftbar gemacht sowie von einer gerichtlichen Instanz zur Bezahlung einer Geldsumme verpflichtet wird, hat der Personaldienstleister die BKW von dieser Forderung sowie von allen Kosten wie zum Beispiel Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen. Die Passivlegitimation sowie die Prozessführungsbefugnis bleiben bei BKW. Eine von BKW getroffene Erledigung ist für den Personaldienstleister in jedem Fall bindend. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch im Fall von Urheberrechtsverletzungen, die vom Personaldienstleister im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages verursacht werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Es findet schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 12.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personaldienstleister und der BKW im Zusammenhang mit der Personalvermittlung **ist Bern.**